

Die Barmenia-Hausratversicherung "Basis-Schutz" im Überblick...



Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten Gefahren.

Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den folgenden Regelungen.

In der Regel berechnen wir Ihre Entschädigung für von einem Schaden betroffenen Sachen nach ihrem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Hier sind die Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Basis-Schutz" (siehe ab Seite 5). Diese sind für den Fall formuliert, dass Sie als Leser dieser Bedingungen die Hausratversicherung "Basis-Schutz" bei uns abgeschlossen haben und somit auch Versicherungsnehmer des Vertrages und unser Vertragspartner sind.

Zusammen mit dem Angebot/Antrag und dem Versicherungsschein und seiner Nachträge legen diese Bedingungen den Inhalt Ihrer Hausratversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die Bedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders im Schadensfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Schaden eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre Barmenia

Zur besseren Verständlichkeit sind hier einige Begriffe näher erklärt:

- **Sie** sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner. Da Sie unser Vertragspartner sind, sind in den Versicherungsbedingungen alle Regelungen auf Sie bezogen.
- **Wir** (die Barmenia) sind der Versicherer dieser Hausratversicherung. Wir bieten die in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen. In den folgenden Texten ist die Barmenia mit "wir" bzw. "uns" bezeichnet.
- **Versicherungsfall (Schadensfall):** Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
- **Ausschlüsse:** Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Regelungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
- **Versicherungswert:** Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadensfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

– **Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge:**

Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadensfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 10 % der Versicherungssumme zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen stellen die Höchstleistung im Schadensfall dar. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

– **Summenanpassung:**

Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadensfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

– **Obliegenheiten:**

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Schadensfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

– **Textform:**

"Textform" bedeutet, dass Sie uns bzw. wir Ihnen Mitteilungen z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief zukommen lassen können.

Die Barmenia-Hausratversicherung "Basis-Schutz" im Überblick...



Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Die Barmenia garantiert Ihnen, dass die Leistungen dieser Hausratversicherung in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (mit Stand 26.05.2017).

Damit Sie sich in kurzer Zeit einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Barmenia-Hausratversicherung verschaffen können, sind in der folgenden Übersicht nur die wichtigsten Leistungen aufgeführt. Die Darstellung ist somit nicht vollständig – die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden Sie ab Seite 5 in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Basis-Schutz" (AVB Hausrat-Basis-Schutz).

In der folgenden Übersicht ist zu den einzelnen Punkten vermerkt, unter welcher Ziffer und auf welcher Seite der Versicherungsbedingungen Sie die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden können.

Diese Leistung...	...ist versichert bis		...finden Sie in den Versicherungsbedingungen auf Seite	
	SB = Selbstbeteiligung		unter	
A. Was ist versichert?				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Versichert ist der gesamte Hausrat in der Wohnung, die im Versicherungsschein als Versicherungsort vereinbart ist (welche Sachen zum Hausrat zählen und welche nicht, ist unter A 1 - 5 und A 1 - 6 beschrieben). 	Versicherungssumme	7	A 1 - 4	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wertsachen sind insgesamt mitversichert bis maximal 	20 % der Versicherungssumme	8	A 1 - 7.3.1	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb dieser Höchstentschädigung sind Wertsachen, wenn sie nicht verschlossen aufbewahrt werden, mit diesen Leistungsobergrenzen versichert: <ul style="list-style-type: none"> – Bargeld bis – Urkunden (z. B. Sparbücher) bis – Schmuck, Briefmarken, Münzen u. Ä. bis 	1.500 EUR	8	A 1 - 7.3.2 a)	
	3.000 EUR	8	A 1 - 7.3.2 b)	
	25.000 EUR	8	A 1 - 7.3.2 c)	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausnahmen gibt es bei einer Zweitwohnung und bei Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern: Dort sind bestimmte Sachen nicht versichert – insbesondere Wertsachen. 		7	A 1 - 4.1.1	
B. Gegen welche Gefahren ist der Hausrat versichert?				
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder als Folge solcher Ereignisse abhandenkommen:				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden 	Versicherungssumme	13	A 2	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat 	Versicherungssumme	14	A 3	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Leitungswasser 	Versicherungssumme	15	A 4	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sturm, Hagel 	Versicherungssumme	16	A 5	

Diese Leistung...	...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
		auf Seite	unter
<p>Versicherungsschutz für die folgenden Gefahren besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch – soweit zusätzlich vereinbart ■ "Einfacher Fahrraddiebstahl" – soweit zusätzlich vereinbart ■ "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahradkasko-Schutz)" – soweit zusätzlich vereinbart 	<p>Versicherungssumme SB: 10 % des Schadens, max. 5.000 EUR</p>	17	A 6
	für den einfachen Fahrrad- diebstahl vereinbarte Versicherungssumme	18	A 7 - 1
	für den Fahrradkasko- Schutz vereinbarte Versicherungssumme	18	A 7 - 2

C. Wo ist der Hausrat versichert?			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ihr Hausrat ist in der Wohnung versichert, die im Versicherungsschein als Versicherungsort vereinbart ist (welche Räume/Orte zur versicherten Wohnung gehören, ist unter A 1 – 8 beschrieben. Bitte beachten Sie die Besonderheiten, die für einzelne versicherte Gefahren gelten (siehe unter A 1 - 10.3 bis A 1 - 10.5). 	Versicherungssumme	9	A 1 - 10
<ul style="list-style-type: none"> ■ Weltweit sind Ihre Sachen auch dann versichert, wenn sie sich nicht für einen längeren Zeitraum als 3 Monate außerhalb der Wohnung befinden. 	25 % der Versicherungssumme	9	A 1 - 10.1 b) + A 1 - 10.6 a)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für die Zeit der Ausbildung und Freiwilligendiensten ist der Hausrat weltweit versichert. 	25 % der Versicherungssumme	9	A 1 - 10.2 + A 1 - 10.6 a)

D. Besondere Leistungserweiterungen			
<p>Besondere Leistungserweiterungen zur Gefahr "Leitungswasser":</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Versichert sind auch Schäden durch Wasser, das aus Wasserbetten oder Aquarien ausgetreten ist. 	Versicherungssumme	15	A 4 - 1.2 e)
<p>Besondere Leistungserweiterungen auf Fälle des einfachen Diebstahls Für die folgenden Ereignisse leisten wir Entschädigung, auch wenn nur ein "einfacher Diebstahl" vorliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einfacher Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen ■ Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch 	Versicherungssumme	14	A 3 - 2
	2.500 EUR	14	A 3 - 3

E. Welche Kosten werden erstattet?			
<p>Kosten werden auch über den Betrag der Versicherungssumme (einschl. der 10-prozentigen Vorsorgeversicherungssumme gem. A 1 - 12.2.2) hinaus erstattet bis</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (wenn durch den Versicherungsfall eine Gefahr entsteht, zu deren Beseitigung Sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind (z. B. Absperren von Grundstücken, Wegen und Straßen) ■ Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ■ Transport- und Lagerkosten ■ Bewachungskosten für bis zu ■ Schlossänderungskosten ■ Reparaturkosten für Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Tapeten oder Innenanstrichen in Wohnungen 	10 % der Versicherungssumme	11	A 1 - 13.3.3
	Versicherungssumme	10	A 1 - 11.2.3
	bis 180 Tage – pro Tag bis 100 EUR bzw. 2 ‰	10	A 1 - 11.2.5
	bis 180 Tage	10	A 1 - 11.2.6
	72 Stunden	10	A 1 - 11.2.7
	Versicherungssumme	10	A 1 - 11.2.8
	Versicherungssumme	10	A 1 - 11.2.10

Diese Leistung...	...ist versichert bis	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
	SB = Selbstbeteiligung	auf Seite	unter

F. Weitere Besonderheiten

<ul style="list-style-type: none"> ■ Volle Leistungsgarantie bis zur Versicherungssumme (Unterversicherungsverzicht) Diese Garantie gilt, wenn die vereinbarte Versicherungssumme je Quadratmeter Wohnfläche mindestens 650 EUR beträgt. 	Versicherungssumme	11	A 1 - 13.4.2
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorsorge-Versicherungssumme 	10 % der Versicherungssumme	10	A 1 - 12.2.2
<ul style="list-style-type: none"> ■ Voller Versicherungsschutz auch bei Verletzung einer gesetzlich/behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern 	Versicherungssumme	21	B - 2.3
<ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht als Gefahrerhöhung gilt <ul style="list-style-type: none"> – die Einrüstung des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet – ein Unbewohntsein der Wohnung bis 60 Tage 	Versicherungssumme	22	B - 5.1 a)
		22	B - 5.1 d)

G. Wichtige Pflichten, die Sie im Schadensfall erfüllen müssen

<ul style="list-style-type: none"> ■ Sorgen Sie nach Möglichkeit für eine Abwendung und Minderung des Schadens. 		22	B - 3.1 a)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Melden Sie einen Schaden der Barmenia unverzüglich, nachdem Sie von ihm erfahren. 		22	B - 3.1 b)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum (z. B. Diebstahl oder Raub) unverzüglich der Polizei an und reichen Sie ihr ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein. 		22	B - 3.1 c) + d)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wird ein Fahrrad gestohlen, ist ein Nachweis darüber erforderlich, dass die gestohlene Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder aufgefunden wurde. 		22	B - 3.1 e)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Lassen Sie das Schadenbild/die Schadenstelle unverändert bis zur Freigabe durch uns. 		22	B - 3.1 f)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geben Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie bei der Schadenermittlung und -regulierung. 		22	B - 3.1 g)

H. Barmenia-Garantien

<ul style="list-style-type: none"> ■ Innovationsklausel – künftige beitragsfreie Bedingungsverbesserungen werden automatisch Bestandteil Ihrer bestehenden Hausratversicherung. 		20	A 8 - 1
<ul style="list-style-type: none"> ■ GDV-Leistungsgarantie – die Leistungsstandards der vom <i>Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)</i> unverbindlich empfohlenen Musterversicherungsbedingungen werden erfüllt. 		20	A 8 - 2
<ul style="list-style-type: none"> ■ Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards 		20	A 8 - 3

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Basis-Schutz" (AVB Hausrat-Basis-Schutz)



Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.01.2023

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Bedingungen

Teil A

enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Hausratversicherung.

- **Abschnitt A 1**
enthält neben der Aufzählung der versicherten Gefahren (unter A 1 - 2) allgemeine Regelungen, die für alle nachfolgenden Leistungsbausteine unter A 2 bis A 8 gelten.
Z. B. wird dort geregelt,
 - welche Sachen
 - an welchen Orten versichert sind,
 - welche generellen Ausschlüsse es gibt,
 - welcher Wert für die versicherten Sachen zu Grunde gelegt wird,
 - was bezüglich der Versicherungssumme gilt,
 - was im Fall einer Unterversicherung passiert und
 - welche Kosten versichert sind.
- **Abschnitt A 2**
regelt den Versicherungsschutz für die versicherten Gefahren
 - "Brand";
 - "Blitzschlag";
 - "Überspannung durch Blitz";
 - "Explosion";
 - "Implosion";
 - "Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung";
 - "Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden".
- **Abschnitt A 3**
regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus".
- **Abschnitt A 4**
regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Leitungswasser".
- **Abschnitt A 5**
regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Sturm und Hagel".
- **Abschnitt A 6**
regelt den Versicherungsschutz für die "weiteren Naturgefahren".
Diese sind nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.
- **Abschnitt A 7**
regelt den Versicherungsschutz für die Mitversicherung des "Einfachen Fahrraddiebstahls" und der "Erweiterten Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)".
Sowohl der "Einfache Fahrraddiebstahl" als auch die "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)" sind jeweils nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.
- **Abschnitt A 8**
enthält die Garantien, die Ihnen die Barmenia gibt.

Teil B

enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten, wie z. B.

- zu Ihren Obliegenheiten,
- zum Beginn des Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung und Beitragsanpassung,
- zur Dauer und zum Ende des Vertrages/ Kündigung,
- zu weiteren Bestimmungen.

Teil A Versicherungsschutz der Hausratversicherung

- **Abschnitt A 1 Basis-Regelungen**
 - A 1 - 1 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag? 7
 - A 1 - 2 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert? 7
 - A 1 - 3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es? 7
 - A 1 - 4 Welche Sachen sind versichert? 7
 - A 1 - 5 Was gehört zum Hausrat? 7
 - A 1 - 6 Was gehört nicht zum Hausrat? 8
 - A 1 - 7 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen? 8
 - A 1 - 8 An welchen Orten besteht Versicherungsschutz? Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? 8
 - A 1 - 9 Was gilt bei einem Wohnungswechsel? 8
 - A 1 - 10 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie? 9
 - A 1 - 11 Welche Kosten sind versichert? 9
 - A 1 - 12 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? 10
 - A 1 - 13 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung? 10
 - A 1 - 14 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren? 11
 - A 1 - 15 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst? 11
 - A 1 - 16 Was gilt für wiederherbeschaffte Sachen? 12
 - A 1 - 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 12
- **Abschnitt A 2 Leistungsbaustein für die Gefahren**
 - **Brand;**
 - **Blitzschlag;**
 - **Überspannung durch Blitz;**
 - **Explosion;**
 - **Implosion;**
 - **Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;**
 - **Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden.**
 - A 2 - 1 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden zu verstehen? 13
 - A 2 - 2 Nicht versicherte Schäden 13

- **Abschnitt A 3 Leistungsbaustein "Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus"**
 - A 3 - 1 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? . 14
 - A 3 - 2 Einfacher Diebstahl aus Schiffs-kabinen und Schlafwagen-abteilen 14
 - A 3 - 3 Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch 14
 - A 3 - 4 Nicht versicherte Schäden 14
- **Abschnitt A 4 Leistungsbaustein "Leitungswasser "**
 - A 4 - 1 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? 15
 - A 4 - 2 Nicht versicherte Schäden 15
- **Abschnitt A 5 Leistungsbaustein "Sturm und Hagel"**
 - A 5 - 1 Was ist unter den Natur-gefahren "Sturm" und "Hagel" zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? 16
 - A 5 - 2 Nicht versicherte Schäden 16
- **Abschnitt A 6 Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren"**
 - A 6 - 1 Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen? 17
 - A 6 - 2 Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren 17
 - A 6 - 3 Nicht versicherte Schäden 17
- **Abschnitt A 7 Leistungsbaustein "Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)"**
 - A 7 - 1 Einfacher Fahrraddiebstahl 18
 - A 7 - 2 Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz) 18
- **Abschnitt A 8 Garantien der Barmenia**
 - A 8 - 1 Künftige Bedingungsverbesse-rungen (Innovationsklausel) 20
 - A 8 - 2 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen 20
 - A 8 - 3 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungs-prozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards 20

Teil B Allgemeiner Teil der Hausratversicherung

Ihre Obliegenheiten

- B - 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung? 21
- B - 2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? 21
- B - 3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? 22
- B - 4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 22
- B - 5 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr? 22

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

- B - 6 Wann beginnt der Versicherungs-schutz? Wann beginnt und endet der Vertrag? 23
- B - 7 Was müssen Sie bei der Beitrags-zahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? 23
- B - 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertrags-beendigung 24
- B - 9 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags? 24
- B - 10 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung 25
- B - 11 Überversicherung 25
- B - 12 Versicherung für fremde Rechnung 25
- B - 13 Übergang von Ersatzansprüchen 25

Weitere Bestimmungen

- B - 14 Repräsentanten 25
- B - 15 Vollmacht des Versicherungs-vertreters 25
- B - 16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift? 25
- B - 17 Bedingungsänderung 26
- B - 18 Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag? 26
- B - 19 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers 26
- B - 20 Welches Gericht ist zuständig? 26
- B - 21 Welches Recht findet Anwendung? 26
- B - 22 Versicherungsjahr 26
- B - 23 Sanktions-/Embargoklausel 26
- B - 24 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind 26

Teil A Versicherungsschutz der Hausratversicherung

■ Teil A – Abschnitt A 1 Basis-Regelungen

(gemeinsame Bestimmungen, gültig für alle Leistungsbausteine in den Abschnitten A 2 bis A 8)

A 1 - 1 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

A 1 - 1.1 Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben. Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. In diesen Versicherungsbedingungen sind für verschiedene Leistungen bereits Entschädigungsgrenzen oder Selbstbeteiligungen vereinbart.

A 1 - 1.2 Selbstbeteiligung bei "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)"
Sofern Sie mit uns die Mitversicherung von "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)" gemäß Abschnitt A 6 vereinbart haben, gilt für diese je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens 5.000 EUR (siehe A 6 - 2).

A 1 - 2 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A 1 - 2.1 **Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden**
Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 2 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 3 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.3 Leitungswasser

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 4 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.4 Naturgefahren

A 1 - 2.4.1 Sturm, Hagel

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 5 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.4.2 soweit zusätzlich vereinbart:

Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherungsschutz für "Weitere Naturgefahren" ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 6 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.5 **soweit zusätzlich vereinbart: "Einfacher Fahrraddiebstahl"** und gegebenenfalls zusätzlich die **"Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)"**

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist im Abschnitt A 7 ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.6 Garantien der Barmeria

Die Barmeria gibt Ihnen diverse Garantien, die sich vorteilhaft auf den Leistungsumfang dieser Hausratversicherung auswirken.

Der Umfang dieser Garantien ist im Abschnitt A 8 ausführlich beschrieben.

A 1 - 3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 1 - 3.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Schäden durch Explosion von Blindgängern
Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden am versicherten Hausrat, wenn

- Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben),
- die während der vorgenannten Ereignisse abgeschossen oder abgeworfen wurden,
- erst nach Beendigung dieser Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) teilweise oder vollständig explodieren.

A 1 - 3.2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 1 - 3.3 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

A 1 - 4 Welche Sachen sind versichert?

A 1 - 4.1 Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

A 1 - 4.1.1 Ausnahmen gelten für Hausratversicherungen, die abgeschlossen wurden

- für Zweitwohnungen, die sich in einem ständig bewohnten Gebäude befinden und
- für Hausrat in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern.

Dort sind – abweichend von A 1 - 5 – folgende Sachen nicht versichert:

A 1 - 4.1.1.1 Nicht versichert sind in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden

- a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- d) Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- e) alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;

- f) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
- g) Kunstgegenstände.

A 1 - 4.1.1.2 Nicht versichert sind in nicht ständig bewohnten Gebäuden wie z. B. Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern zusätzlich zu A 1 - 4.1.1.1 a) bis g):

- a) Schusswaffen;
- b) Foto- und optische Apparate;
- c) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 1 - 4.2 Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

A 1 - 4.3 Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 1 - 10 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 1 - 5 Was gehört zum Hausrat?

A 1 - 5.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

A 1 - 5.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 1 - 7.

A 1 - 5.3 Ferner gehören zum Hausrat

A 1 - 5.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel, Einbauküchen, Rohre); Dies gilt aber nur, wenn Sie diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben. Sie müssen auf Grund dessen hierfür die Gefahr tragen.

A 1 - 5.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

A 1 - 5.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 1 - 8 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

A 1 - 5.3.4 nicht versicherungspflichtige

- a) Elektrofahräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt;
Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen.
- b) selbstfahrende Krankenfahrstühle;
- c) Rasenmäher;
- d) Go-Karts;
- e) Modell- und Spielfahrzeuge.

A 1 - 5.3.5 Kanus, Ruder-, Fall- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte.

A 1 - 5.3.6 nicht zulassungspflichtige Flugmodelle, soweit sie sich nicht in Gebrauch befinden, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

A 1 - 5.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihnen oder einer Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.

A 1 - 5.3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 1 - 8.1 gehalten werden (z. B. Fische, Hunde, Katzen, Vögel).

A 1 - 5.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A 1 - 5.1 bis A 1 - 5.3, das sich in Ihrem Haushalt befindet. Das gilt nicht für Sachen von Ihren Mietern bzw. Untermietern nach A 1 - 6.5.

A 1 - 6 Was gehört nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören

A 1 - 6.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 1 - 5.3.1 genannt.

A 1 - 6.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.
Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

A 1 - 6.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 1 - 5.3.4 genannt.

A 1 - 6.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 1 - 5.3.4 bis A 1 - 5.3.6 genannt.

A 1 - 6.5 Hausrat von Mietern und Untermietern, die sich in Ihrer Wohnung befinden, es sei denn, Sie haben ihnen diese Sachen überlassen.

A 1 - 6.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

A 1 - 6.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

A 1 - 7 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschranke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

A 1 - 7.1 Wertsachen

Versicherte Wertsachen nach A 1 - 5.2 sind:

- Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 1 - 7.2 Wertschutzschranke

- Wertschutzschranke sind Sicherheitsbehälter, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

- Zusätzlich gilt:
Freistehende Wertschutzschranke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.
Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 1 - 7.3 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

A 1 - 7.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 20 % der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Diese Entschädigungsgrenze ist auch die Obergrenze, bis zu der Wertsachen gemäß A 1 - 7.3.2 insgesamt entschädigt werden.

A 1 - 7.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranke nach A 1 - 7.2 gelten – im Rahmen der Leistungsobergrenze in Höhe von 20 % der Versicherungssumme – folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

- 1.500 EUR insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- 3.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 25.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
- 5 % der Versicherungssumme insgesamt für Sachen in Bankschließfächern (A 1 – 8.6).

A 1 - 8 An welchen Orten besteht Versicherungsschutz?

Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

A 1 - 8.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen privat genutzten Flächen eines Gebäudes.
Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen gleich, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 1 - 8.2 Ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume

Zur Wohnung gehören auch Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sofern sie nur über die Wohnung betreten werden können (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

A 1 - 8.3 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich von Ihnen zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen und Gartenhäuser. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen gleich, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 1 - 8.4 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A 1 - 8.5 privat genutzte Garagen, soweit sich diese an Ihrem Wohnort (politische Gemeinde) oder in einer an diesen angrenzenden Gemeinde befinden.

A 1 - 8.6 Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen und von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden (Entschädigungsgrenze hierfür siehe unter A 1 – 7.3.2 d)).

A 1 - 9 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

A 1 - 9.1 Umzug in eine neue Wohnung
Wenn Sie in eine andere Wohnung umziehen, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 1 - 9.2 Mehrere Wohnungen
Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 3 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A 1 - 9.3 Umzug ins Ausland
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn.

A 1 - 9.4 Anzeige der neuen Wohnung
A 1 - 9.4.1 Einen Wohnungswechsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn anzeigen. Dabei ist die neue Wohnfläche¹ in Quadratmetern anzugeben.

A 1 - 9.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, müssen Sie uns mitteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

¹ = Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räume der Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie nach Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z. B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung).
Wenn auch ausschließlich beruflich/gewerblich genutzte Räume gemäß A 1 - 8.2 zum Versicherungsort gehören, ist die Fläche dieser Räume der Wohnfläche hinzuzurechnen. Die so ermittelte Gesamtfläche ist die Grundlage für die Berechnung des Unterversicherungsverzichts gemäß A 1 - 13.4.2).

A 1 - 9.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche¹ oder der Wert des Hausrats, kann das zu einer Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

A 1 - 9.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

A 1 - 9.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

A 1 - 9.5.2 Wenn sich der Beitrag auf Grund veränderter Beitragssätze erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigen Sie, müssen Sie das in Textform tun. Dafür haben Sie einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang Ihrer Kündigung bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.

A 1 - 9.5.3 Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 1 - 9.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

A 1 - 9.6.1 Ziehen Sie aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und Ihre neue Wohnung. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

A 1 - 9.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer dieser Hausratversicherung sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, gelten als Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

A 1 - 9.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer dieser Hausratversicherung sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 1 - 9.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A 1 - 9.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A 1 - 9.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A 1 - 10 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 1 - 10.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Sachen sind Ihr Eigentum oder dienen Ihrem Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der

mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

b) Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

A 1 - 10.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während

- der Ausbildung;
- eines freiwilligen Wehrdienstes;
- eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

A 1 - 10.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 3 - 1 erfüllt sein, sofern nicht im Abschnitt A 3 für einzelne Leistungsweiterungen (siehe A 3 - 2 und A 3 - 3) etwas anderes vereinbart ist.

A 1 - 10.4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 3 - 1.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung: Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herbeigeschafft werden, sind nicht versichert.

A 1 - 10.5 Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren gemäß A 1 - 2.4 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

A 1 - 10.6 Entschädigungsgrenzen

- Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 25 % der Versicherungssumme begrenzt.
- Für Wertsachen - auch Bargeld - und für Sachen in Tresorräumen von Geldinstituten (A 1 - 8.6) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (A 1 - 7.3).

A 1 - 11 Welche Kosten sind versichert?

A 1 - 11.1 Versicherte Kosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens (siehe A 1 - 11.2.1);
- Feuerlöschkosten (siehe A 1 - 11.2.2);
- Aufräumungskosten und Kosten für Verkehrsicherungsmaßnahmen (Absperrkosten) (siehe A 1 - 11.2.3);
- Bewegungs- und Schutzkosten (siehe A 1 - 11.2.4);
- Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung (siehe A 1 - 11.2.5);
- Transport- und Lagerkosten (siehe A 1 - 11.2.6);
- Bewachungskosten (siehe A 1 - 11.2.7);
- Schlossänderungskosten (siehe A 1 - 11.2.8);
- Reparaturkosten für Gebäudeschäden, (siehe A 1 - 11.2.9);
- Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen (siehe A 1 - 11.2.10);

k) Kosten für provisorische Maßnahmen (siehe A 1 - 11.2.11);

l) Mehrkosten durch Preissteigerungen (siehe A 1 - 11.2.12);

A 1 - 11.2 Definition und Umfang der Kosten

A 1 - 11.2.1 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

aa) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

bb) Machen Sie Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

cc) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach aa) und bb) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

dd) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

ee) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß aa) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

ff) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt (siehe A 1 - 13.3.2).

b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

aa) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

bb) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach aa) entsprechend kürzen.

A 1 - 11.2.2 Feuerlöschkosten

Das sind Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften. Zudem ersetzen wir Ihnen auch freiwillige Zuwendungen, die Sie an Personen geleistet haben, die sich bei der Brandschutzbekämpfung eingesetzt haben, sofern Sie diese Maßnahmen vor Leistung der Zuwendung mit uns abgestimmt haben.

A 1 - 11.2.3 Aufräumungskosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten)

Das sind Kosten, die entstehen,

- um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten;
- für die Abwendung einer Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalles besteht und zu deren Beseitigung Sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind. Hierzu zählen auch Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

A 1 - 11.2.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen.

Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 1 - 11.2.5 Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen.

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 180 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 2 Promille der Versicherungssumme bzw. auf 100 EUR begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (es gilt die Grenze, die für Sie die günstigste ist).

A 1 - 11.2.6 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 180 Tagen.

A 1 - 11.2.7 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Das gilt längstens für die Dauer von 72 Stunden.

A 1 - 11.2.8 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

A 1 - 11.2.9 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen.

Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

A 1 - 11.2.10 Reparaturkosten für Leitungwasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen.

Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

A 1 - 11.2.11 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen (z. B. wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschaltungen, Notverglasungen).

A 1 - 11.2.12 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Das sind Kosten, die durch Preissteigerungen entstehen, die sich in der Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Sachen ergeben. Dies setzt voraus, dass Sie die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Sachen unverzüglich veranlassen. Tun Sie dies nicht, ersetzen wir diese Kosten nur in der Höhe, wie sie bei unverzüglicher Wiederherstellung eingetreten wären.

A 1 - 12 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

A 1 - 12.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A 1 - 12.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert.

Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A 1 - 12.1.2 Für Kunstgegenstände nach A 1 - 7.1 d) und Antiquitäten nach A 1 - 7.1 e) ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

A 1 - 12.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.

A 1 - 12.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 1 - 7.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 1 - 12.2 Versicherungssumme

A 1 - 12.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Ihnen und uns vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 1 - 12.1 entsprechen.

A 1 - 12.2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

A 1 - 12.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

A 1 - 12.3.1 Wir passen den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Dem entsprechend verändern wir die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Sie wird auf volle Euro aufgerundet. Wir informieren Sie über die neue Versicherungssumme.

A 1 - 12.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

A 1 - 12.3.3 Sie können der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, wenn Sie den Widerspruch rechtzeitig absenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

A 1 - 13 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 1 - 13.1 Wir ersetzen

- a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 1 - 12.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- b) bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 1 - 12.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- c) bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchs-fähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheits-schaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass Ihnen eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 1 - 13.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

A 1 - 13.3 Gesamtentschädigung, Kosten, die auf unsere Weisung entstanden sind

A 1 - 13.3.1 Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 1 - 12.2.2 begrenzt.

A 1 - 13.3.2 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 1 - 13.3.3 Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:
Versicherte Kosten nach A 1 - 11 werden darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme nach A 1 - 12.2.1 bis A 1 - 12.3 ersetzt.

A 1 - 13.4 Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 1 - 13.4.1 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 1 - 12.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 1 - 13.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Dafür gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

A 1 - 13.4.2 Volle Leistungsgarantie bis zur Versicherungssumme (Unterversicherungsverzicht)

Wir garantieren Ihnen, dass wir trotz einer gegebenenfalls vorliegenden Unterversicherung auf die unter A 1 - 13.4.1 beschriebene Kürzung der Entschädigung verzichten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Es ist eine Versicherungssumme vereinbart worden, die, umgerechnet auf jeden einzelnen Quadratmeter der Wohnfläche², mindestens einen Betrag in Höhe von 650 EUR erreicht.

Bei der vereinbarten Versicherungssumme werden Anpassungen gemäß A 1 - 12.3, die während der Vertragslaufzeit vorgenommen wurden, berücksichtigt. Die Vorsorge-Versicherungssumme unter A 1 - 12.2.2 wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Bei einer Wohnung mit einer Wohnfläche³ von 100 Quadratmetern muss die Versicherungssumme mindestens 65.000 EUR betragen, damit im Fall einer Unterversicherung die Ausnahmeregelung gilt und somit die Entschädigung nicht gekürzt wird.

Falls ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort besteht, muss bei diesem weiteren Vertrag ebenso diese Ausnahmeregelung vereinbart sein.

² = Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räume der Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.
Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie nach Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z. B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung).
Wenn auch ausschließlich beruflich/gewerblich genutzte Räume gemäß A 1 - 8.2 zum Versicherungsort gehören, ist die Fläche dieser Räume der Wohnfläche hinzuzurechnen.
Die so ermittelte Gesamtfläche ist die Grundlage für die Berechnung des Unterversicherungsverzichts gemäß A 1 - 13.4.2.

Bitte beachten Sie, dass wir im Versicherungsfall nicht mehr als die vereinbarte Versicherungssumme leisten, zuzüglich der Vorsorge-Versicherungssumme (siehe unter A 1 - 12.2.2).

A 1 - 13.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 1 - 11 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
Eine gegebenenfalls vorhandene Unterversicherung führt nicht zu einer Kürzung der Entschädigung von Kosten.

A 1 - 14 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 1 - 14.1 Feststellung der Schadenhöhe
Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir mit Ihnen auch gemeinsam vereinbaren.

A 1 - 14.2 Weitere Feststellungen
Gemeinsam können wir vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 1 - 14.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 1 - 14.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung müssen wir Sie auf diese Folge hinweisen.

A 1 - 14.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- Ihre Mitbewerber,
- Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
- Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 1 - 14.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 1 - 14.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 1 - 14.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- die versicherten Kosten.

Wenn die Voraussetzungen für die "Volle Leistungsgarantie bis zur Versicherungssumme (Unterversicherungsverzicht)" gemäß A 1 - 13.4.2 nicht erfüllt sind, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 1 - 14.5 Verfahren nach der Feststellung
Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
Auf Grund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.
Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.
Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 1 - 14.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 1 - 14.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

A 1 - 15 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 1 - 15.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 1 - 15.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 1 - 15.2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 1 - 15.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 1 - 15.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 1 - 15.1 und A 1 - 15.2.1 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

- A 1 - 15.4 Aufschiebung der Zahlung
Wir können die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an der Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A 1 - 16 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 1 - 16.1 Anzeigepflicht
Erhalten wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, haben wir bzw. Sie dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

A 1 - 16.2 Entschädigung
Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 1 - 16.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls müssen Sie uns eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 1 - 16.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

A 1 - 16.3 Beschädigte Sachen
Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 1 - 16.4 Mögliche Rückerlangung
Wenn es Ihnen möglich ist, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 1 - 16.5 Übertragung der Rechte
Müssen Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:
Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

A 1 - 16.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.
Sie können die Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A 1 - 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A 1 - 17.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl rechtskräftig festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Sollten Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

A 1 - 17.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl wegen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

- **Teil A – Abschnitt A 2**
Leistungsbaustein für die Gefahren
 - **Brand;**
 - **Blitzschlag;**
 - **Überspannung durch Blitz;**
 - **Explosion;**
 - **Implosion;**
 - **Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;**
 - **Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden.**

Grundsätzliche Regelungen

A 2 - 1 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden zu verstehen?

A 2 - 1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 2 - 1.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagsschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

A 2 - 1.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 2 - 1.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 2 - 1.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 2 - 1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 2 - 1.7 Seng- und Schmorschäden,

A 2 - 1.8 Nutzwärmeschäden

Dies sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Spezielle Ausschlüsse

A 2 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 2 - 2.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2 - 2.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 2 - 1.1 sind.

■ Teil A – Abschnitt A 3
Leistungsbaustein
"Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus"

Grundsätzliche Regelungen

A 3 - 1 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen?

A 3 - 1.1 Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 3 - 1.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 3 - 1.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 3 - 1.1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

A 3 - 1.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

A 3 - 1.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

- Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 3 - 1.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei haben weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 3 - 1.2 Vandalismus nach einem Einbruch
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 3 - 1.1.1 oder A 3 - 1.1.5 be-

schrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 3 - 1.3 Raub
Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 3 - 1.3.1 Anwendung von Gewalt
Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 3 - 1.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie geben Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angeandrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A 3 - 1.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Ihnen werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

Besondere Leistungserweiterungen auf Fälle des einfachen Diebstahls

Für die folgenden Ereignisse leisten wir Entschädigung im Umfang der nachstehenden Regelungen, auch wenn kein versichertes Ereignis nach A 3 - 1 eingetreten ist, sondern nur ein "einfacher Diebstahl" vorliegt:

A 3 - 2 Einfacher Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen auf Kreuzfahrtschiffen oder verschlossener Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel und anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmter Werkzeuge gleich.

A 3 - 3 Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch

A 3 - 3.1 Werden bei einem Einbruchdiebstahl (siehe A 3 - 1.1) oder einem Raub (siehe A 3 - 1.3) Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet bzw. weggenommen, so ersetzen wir auch für den wegen des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

A 3 - 3.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- EUR begrenzt.

Spezielle Ausschlüsse

A 3 - 4 Nicht versicherte Schäden

A 3 - 4.1 Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3 - 4.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach A 3 - 1.3.1 bis A 3 - 1.3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

Grundsätzliche Regelungen

A 4 - 1 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

A 4 - 1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- Leitungswasserschäden
- Bruchschäden

A 4 - 1.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Heizungs- oder Klimaanlage,
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- e) Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Schwimmbecken, Wasserbetten oder Aquarien.
- f) Dem Leitungswasser gleichgestellt sind Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf.
Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 4 - 1.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

A 4 - 1.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) von Heizungs- oder Klimaanlage;
- c) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- d) der Gasversorgung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre gemäß a) bis d) kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 4 - 1.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 4 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) durch Schwamm;
- c) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d) durch Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- e) durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 4 - 1.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- f) durch Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- g) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Grundsätzliche Regelungen

A 5 - 1 Was ist unter den Naturgefahren "Sturm" und "Hagel" zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

A 5 - 1.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 5 - 1.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 5 - 1.3 Versicherte Ereignisse durch Sturm oder Hagel

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 5 - 1.3.1 Sturm oder Hagel wirkt unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 5 - 1.3.2 Sturm oder Hagel wirkt unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 5 - 1.3.3 Sturm oder Hagel wirkt unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 5 - 1.3.4 Sturm oder Hagel wirft Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 5 - 1.3.5 Sturm oder Hagel wirft Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 5 - 1.3.6 Sturm oder Hagel wirft Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

Spezielle Ausschlüsse

A 5 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;
Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- Grundwasser, soweit es nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen ist;
- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 1 - 5.3.3.

■ **Teil A – Abschnitt A 6**
Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren"

Versicherungsschutz für "Weitere Naturgefahren" nach den Regelungen unter A 6 besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Grundsätzliche Regelungen

A 6 - 1 Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen?

A 6 - 1.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 6 - 1.2 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 6 - 1.3 Erdbeben

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 6 - 1.4 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

A 6 - 1.5 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A 6 - 1.6 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavargüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Sofern weitere Naturgefahren (Elementargefahren) mitversichert und im Versicherungsschein die Gefahren "Überschwemmung und Rückstau" nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, gilt folgender erweiterter Versicherungsschutz gemäß A 6 - 1.7:

A 6 - 1.7 Erweiterung der Versicherung weiterer Elementarschäden um Überschwemmung und Rückstau

Ergänzend zu den versicherten Gefahren gemäß A 6 - 1.1 bis A 6 - 1.6 zahlen wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung und Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 6 - 1.7.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge oder
- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b) die Überflutung verursacht haben.

A 6 - 1.7.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- b) Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

A 6 - 1.7.3 Wartezeit für die Gefahren

Überschwemmung und Rückstau

Der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau beginnt – abweichend zu der Regelung unter B - 6.1 – nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen, beginnend ab Abschluss der Versicherung gegen weitere Naturgefahren.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Diese Wartezeit entfällt

- a) bei durch Starkregen verursachte Überschwemmung/Rückstau;
Starkregen liegt vor, wenn innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 12 Stunden solche Mengen an Witterungsniederschlägen am Versicherungsort fallen, die in der Folge nicht schnell genug im Boden versickern und über die Abwasserkanalsysteme nicht mehr abgeleitet werden können.
- b) soweit vor diesem Vertrag über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz gegen die vorstehend genannten Elementargefahren "Überschwemmung und Rückstau" bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A 6 - 2 Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren

Der Entschädigungsbetrag, der sich für Schäden durch weitere Naturgefahren nach den Regelungen dieser Hausratversicherungsbedingungen ergibt, wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens um 5.000 EUR gekürzt.

Spezielle Ausschlüsse

A 6 - 3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch eine wetterbedingte Luftbewegung oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit es nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen ist;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- f) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- g) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 1 - 5.3.3.

■ Teil A – Abschnitt A 7 Leistungsbaustein "Fahrradversicherung"

Dieser Abschnitt A 7 regelt diese Leistungen:

- A 7 - 1 Einfacher Fahrraddiebstahl
- A 7 - 2 Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)

A 7 - 1 Einfacher Fahrraddiebstahl – sofern vereinbart –

Versicherungsschutz für den einfachen Diebstahl von Fahrrädern besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Wir leisten Entschädigung im Umfang der nachstehenden Regelungen, auch wenn kein versichertes Ereignis nach A 3 - 1 eingetreten ist, sondern nur ein "einfacher Diebstahl" vorliegt:

A 7 - 1.1 Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl.

Als Fahrräder gelten auch Elektrofahräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen. Nicht versichert sind Elektrofahräder, bei denen die vorgenannten Geschwindigkeitsgrenzen überschritten werden.

Lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig entwendet worden sind. Für Akkus von Elektrofahrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.

A 7 - 1.2 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt eines Schadensfalles

Sie müssen das Fahrrad jeweils durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.

A 7 - 1.3 Besondere Obliegenheit im Schadensfall

Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Typbezeichnung/Modell und die Rahmennummer) der versicherten Fahrräder belegen, zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzten Sie diese Pflicht, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150 EUR begrenzt.

A 7 - 1.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 7 - 1.5 Entschädigungsgrenze
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für den einfachen Diebstahl des Fahrrades im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme begrenzt.

A 7 - 2 Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz) – sofern vereinbart –

Versicherungsschutz für die erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz) besteht nur, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

Voraussetzung für die Mitversicherung der "Erweiterten Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)" ist, dass der Versicherungsschutz für den einfachen Fahrraddiebstahl (A 7 - 1) vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

A 7 - 2.1 Versicherte Sachen

Für Fahrräder und der fest mit ihnen verbundenen und ihrer Funktion dienenden Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger etc.) – einschließlich des Akkus bei versicherten Elektrofahrädern und des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses – besteht Versicherungsschutz auch gegen die unter A 7 - 2.3 genannten versicherten Gefahren und Schäden.

A 7 - 2.2 Nicht versicherte Sachen Nicht versichert sind

- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- Elektrofahräder, für die eine Versicherungspflicht besteht;
- Eigenbauten;
- Zubehörteile wie Kindersitze, Satteltaschen oder sonstige mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Fahrrades erforderlich sind (z. B. Kilometerzähler, Navigationssysteme etc.), und
- nachträglich an das Fahrrad angebaute Teile aus Verbundwerkstoffen (z. B. carbon-/glasfaserverstärkter Kunststoff (CFK/GFK)).

A 7 - 2.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung bei

- a) Unfallschäden;
Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.
- b) Fall- oder Sturzschäden;
Versichert ist das Umfallen, Stürzen sowie das Umkippen des Fahrrades – auch ohne äußere Einwirkung.
- c) Vandalismus.
Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wird.

A 7 - 2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

A 7 - 2.4.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind die folgenden Gefahren und Schäden, die bei der Barmenia nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags versichert werden können. Dies sind die "Weiteren Naturgefahren" (Elementargefahren):

- Erdbeben,
- Erdsenkung, Erdbeben,
- Schneedruck, Lawinen,
- Vulkanausbruch,
- Überschwemmung, Rückstau.

A 7 - 2.4.2 Nicht versichert sind darüber hinaus für elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen die Gefahren der Elektronikversicherung:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.

A 7 - 2.4.3 Weitere nicht versicherte Schäden

Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen aus dieser erweiterten Fahrradversicherung keine Entschädigung für

- a) Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 14), vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) Schäden, die bereits nach den Regelungen dieser "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Basis-Schutz" (AVB Hausrat-Basis-Schutz)" versichert sind;
Für diese Schäden leisten wir Entschädigung aus der Hausratversicherung.
- c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
- d) Schäden, die entstehen bei der Teilnahme
 - an Radrennen (in diesem Zusammenhang auch Downhillrennen) sowie
 - an zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierte oder vorgeschriebene Trainings hierzu, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird;
- e) Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß;
- f) Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);
- g) Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen;
- h) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- i) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- j) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;
- k) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantiesprüche);
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Anweisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Anweisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen den Schaden ersetzt.

- l) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.

A 7 - 2.5 Entschädigungsberechnung/
Höchstentschädigung

A 7 - 2.5.1 Wir erstatten die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn) für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit (A 1 - 13).

A 7 - 2.5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für die erweiterte Fahrradversicherung im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme begrenzt.

A 7 - 2.5.3 Übersteigen die Reparaturkosten die für die erweiterte Fahrradversicherung vereinbarte Versicherungssumme, erstatten wir den Neuwert für ein Fahrrad gleicher Art und Güte (A 1 - 12.1.1), höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme (A 7 - 2.5.2).

A 7 - 2.5.4 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung nachgewiesen werden. Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

A 7 - 2.6 Besondere Obliegenheiten

A 7 - 2.6.1 Obliegenheit vor Eintritt des
Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß B - 2 haben Sie den Kaufbeleg sowie sonstige geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Typbezeichnung/Modell und die Rahmennummer) der versicherten Fahrräder belegen, zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann;

Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150 EUR begrenzt.

A 7 - 2.6.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt
des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß B - 3 müssen Sie

- a) bei Reparaturen, die voraussichtlich 150 EUR übersteigen, uns vor Reparaturausführung einen Kostenvorschlag zur Genehmigung vorlegen.
- b) Schäden am zum Transport einem Beförderungsunternehmen aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen melden. Entsprechende Bescheinigungen hierüber müssen Sie uns vorlegen.

A 7 - 2.6.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Dieser Abschnitt A 8 regelt diese

Garantien/Leistungen:

- A 8 - 1 Künftige Bedingungsverbesserungen
- A 8 - 2 Leistungsgarantie gegenüber
GDV-Musterbedingungen
- A 8 - 3 Garantie über die Erfüllung der vom
Arbeitskreis "Beratungsprozesse" emp-
fohlenen Mindestleistungsstandards

**A 8 - 1 Künftige Bedingungsverbesserungen
(Innovationsklausel)**

Ändern wir im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die *"Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmeria-Hausratversicherung "Basis-Schutz" (AVB Hausrat-Basis-Schutz)"* ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

**A 8 - 2 Leistungsgarantie gegenüber
GDV-Musterbedingungen**

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Versicherung zu Grunde liegenden *"Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmeria-Hausratversicherung "Basis-Schutz" (AVB Hausrat-Basis-Schutz)"* in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand: 26.05.2017).

**A 8 - 3 Garantie über die Erfüllung der vom
Arbeitskreis "Beratungsprozesse"
empfohlenen Mindestleistungs-
standards**

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Versicherung zu Grunde liegenden *"Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmeria-Hausratversicherung "Basis-Schutz" (AVB Hausrat-Basis-Schutz)"* die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" (mit Stand 10.10.2022) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

Teil B Allgemeiner Teil der Hausratversicherung

Weitere Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten:

Ihre Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie müssen diese beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

B - 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

B - 1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir – nach Ihrer Vertragserklärung, – aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

B - 1.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall – vom Vertrag zurücktreten, – den Vertrag kündigen, – den Vertrag ändern oder – den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

B - 1.2.1 Rücktritt
Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn – weder eine vorsätzliche, – noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zu Leistungen verpflichtet.

B - 1.2.2 Kündigung
Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

B - 1.2.3 Vertragsänderung
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (B - 7.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn – wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder – wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

B - 1.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erhalten.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

B - 1.4 Anfechtung
Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B - 1.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
Die Regelungen B - 1.1. bis B - 1.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

B - 1.6 Erweiterte Anerkennung
Wir erkennen an, dass uns alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen worden sind.

B - 2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Als vertragliche Obliegenheiten, die von Ihnen vor dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllen sind, werden vereinbart:

B - 2.1 Für Fahrräder (A 7) haben Sie den Kaufbeleg, sowie sonstige geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Typbezeichnung/Modell und die Rahmennummer) der versicherten Sache belegen, zu beschaffen, aufzubewahren und im Schadensfall auf Verlangen vorzulegen, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann.

B - 2.2 Wird das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, zum Zweck der Renovierung oder Reparatur eingerüstet, Sie sind verpflichtet, während der Zeit der Gerüststellung bei Abwesenheit aus der Wohnung alle Fenster, Balkontüren und dergleichen zu verschließen und alle Sicherungen zu tätigen.

B - 2.3 Einzuhalten sind
a) gesetzliche und behördliche sowie vertraglich vereinbarte Sicherheitsanforderungen, die die versicherten Risiken zum Gegenstand haben oder sich auf diese beziehen;
b) sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten.

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, werden wir uns bei Verletzung dieser behördlichen Vorschrift bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen (B - 4) treten in diesem Fall nicht ein.

B - 2.4 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsanforderungen (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfalle zu erfüllen?

**B - 2.4.1 Sicherheitsanforderungen
in der kalten Jahreszeit**

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsanforderungen: Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung (Versicherungsort – siehe A 1 - 8) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

**B - 2.4.2 Vertraglich vereinbarte
Sicherheitsanforderungen**

Haben wir mit Ihnen zum Schutz vor Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und vor Raub besondere Sicherungen vereinbart, werden die nachstehenden Sicherheitsanforderungen Vertragsbestandteil:

- a) Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z. B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.
- b) Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

B - 3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Schadensfall müssen Sie daher die folgenden Pflichten erfüllen:

- B - 3.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Pflichten:
 - a) Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens; Dabei müssen Sie unsere Anweisungen, soweit dies für Sie zumutbar ist, befolgen sowie Anweisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
 - b) Melden Sie uns den Schadeneintritt unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch -, nachdem Sie von ihm Kenntnis erhalten haben;
 - c) Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei an; wenn diese Taten während einer Schiffs- oder Zugreise verübt wurden, machen Sie Anzeige gegenüber dem autorisierten Bordpersonal;
 - d) Reichen Sie uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein;
 - e) Im Fall des Diebstahls eines Fahrrades (A 7 – 1) müssen Sie uns einen Nachweis dafür erbringen, dass die gestohlene Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde;
 - f) Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen das Schadenbild nachvollziehbar dokumentiert (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahrt werden;

- g) Geben Sie uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform –, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Zusätzlich ist uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten;
- h) Sie müssen uns angeforderte Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- i) Für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden müssen Sie unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und etwaige sonstige Rechte wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

B - 3.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B - 3.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B - 4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

B - 4.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Unter folgenden Voraussetzungen bleibt der Versicherungsschutz bestehen:

- Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B - 4.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in B - 4.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

B - 5 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B - 5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden,

dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerichtfertigte Inanspruchnahme der Barmenia wahrscheinlicher wird.

Keine Gefahrerhöhung durch Einrüstung des Gebäudes

Wir werden uns nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn das Gebäude, in dem sich die Ihre versicherte Wohnung befindet, zum Zweck der Renovierung oder Reparatur eingerüstet wird.

Besondere Obliegenheiten zur Einrüstung des Gebäudes finden Sie unter Ziffer B - 2.2.

- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- d) Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne von a) und b) kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - aa) sich ein Umstand ändert, nach dem bei Antragstellung bzw. Angebotserstellung gefragt worden ist,
 - bb) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (A 1 - 9) ein Umstand ändert, nach dem bei Antragstellung bzw. Angebotserstellung gefragt worden ist,
 - cc) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (A 1 - 9).

Unbewohntsein des Versicherungsortes länger als 60 Tage

Ist der ansonsten ständig bewohnte Versicherungsort länger als 60 Tage unbewohnt, stellt dies eine Gefahrerhöhung dar und ist daher unverzüglich in Textform der Barmenia anzuzeigen.

B - 5.2 Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

B - 5.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

- a) Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B - 5.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B - 5.2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

B - 5.4 Erlöschen unserer Rechte
Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B - 5.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B - 5.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B - 5.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach B - 5.2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

B - 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

B - 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von B - 7.2.1 zahlen.

Sofern Versicherungsschutz für die weiteren Naturgefahren "Überschwemmung" und "Rückstau" (siehe A 6 - 1.7) vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz für diese Gefahren nicht vor

dem Ablauf der 14-tägigen Wartezeit (siehe A 6 - 1.7.3).

B - 6.2 Dauer und Ende des Vertrages
B - 6.2.1 Vertragsdauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B - 6.2.2 Stillschweigende Verlängerung
Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.

B - 6.2.3 Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Während der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit **können Sie** den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres können Sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugegangen ist. Sie können den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

B - 6.2.4 Kündigung nach dem Versicherungsfall
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

B - 6.3 Wegfall des versicherten Risikos
Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauerhaft wegfällt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos erfahren.

Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieses Risikos nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall erfahren.

Als Wegfall des versicherten Risikos gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates,

- wenn Sie in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen werden;
- nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
- Im Fall Ihres Todes endet das Versicherungsverhältnis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung Kenntnis erhalten, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Risikos.

Der Versicherungsbeitrag

B - 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

**B - 7.1 Beitragszahlung/Versicherungsperiode/
Versicherungsteuer**

B - 7.1.1 Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

B - 7.1.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

**B - 7.2 Zahlung und Folgen verspäteter
Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag**

**B - 7.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der
Zahlung**

Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

**B - 7.2.2 Späterer Beginn des
Versicherungsschutzes**

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

**B - 7.2.3 Zahlung bei abweichendem
Versicherungsschein**

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B - 7.2.4 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

**B - 7.2.5 Unsere Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung
des Erst- oder Einmalbeitrags**

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B - 7.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechts-

folge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B - 7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

B - 7.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

B - 7.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (Ziffer B - 7.3.3).

B - 7.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach B - 7.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

B - 7.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

B - 7.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt, bzw. in die Lage versetzt werden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Konto einzuziehen.

B - 7.4.1 Ihre Pflichten

- a) Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.

b) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

c) Kündigungrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug
Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

B - 7.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B - 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B - 8.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

B - 8.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B - 8.2.1 Wenn Sie Ihr Recht ausüben, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, brauchen wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B - 8.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet,

- weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu;
- weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B - 8.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

B - 8.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künfti-

ges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen erfahren.

B - 9 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

B - 9.1 Prüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr bei bestehenden Verträgen zu prüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

B - 9.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- a) Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- b) Wir sind berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Bei steigenden Kosten berücksichtigen wir nur – bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare – Erhöhungen der Verwaltungskosten, höhere Regulierungskosten für Schadensfälle, inflationär bedingte Preissteigerungen und Steuererhöhungen. Eine Anpassung der Beiträge aus Gründen der Gewinnsteigerung o. Ä. kommt nicht in Betracht.
- c) Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen eines von uns gegebenenfalls beauftragten unabhängigen Treuhänders zu berücksichtigen.

B - 9.3 Beitragserhöhung

Ergibt die Prüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuhäben. Ein geringfügiger Anpassungsbedarf von bis zu 5 % des Jahresbeitrags bleibt unberücksichtigt, wobei wir in Folgejahren diese Grenze vortragen können.

B - 9.4 Beitragsermäßigung

Ergibt die Prüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

B - 9.5 Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach B - 9.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Für Ihre Kündigung infolge einer erst nach Verlängerung der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit vorgenommenen Beitragserhöhung gilt die tägliche Kündigungsmöglichkeit nach B - 6.2.3 dieser Bedingungen.

B - 10 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B - 10.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B - 10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B - 10.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B - 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erhalten haben.

B - 10.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B - 10.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B - 11 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B - 12 Versicherung für fremde Rechnung

B - 12.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B - 12.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

B - 12.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen:
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

B - 13 Übergang von Ersatzansprüchen

B - 13.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.
Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher

Gemeinschaft leben, können wir den Übergang nicht geltend machen, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B - 13.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B - 14 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.
Repräsentant ist, wer im Bereich der Risikoverwaltung befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln.

B - 15 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B - 15.1 Erklärungen von Ihnen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B - 15.2 Erklärungen von uns

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

B - 16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B - 16.1 Formvorgaben

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

B - 16.2 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

B - 16.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

B - 17 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B - 17.1 bis B - 17.3 erfüllt sind:

- B - 17.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen
Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:
- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
 - es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
 - es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
 - Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Hausratversicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

- B - 17.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung
Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

- B - 17.3 Keine Schlechterstellung
Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

- B - 17.4 Durchführung der Anpassung
Die nach B - 17.1 bis B - 17.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach B - 17.5 hinweisen.

- B - 17.5 Kündigung
Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

B - 18 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

- B - 18.1 Gesetzliche Verjährung
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- B - 18.2 Aussetzung der Verjährung
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B - 19 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem unmittelbaren³ Wechsel der Hausratversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauer Entstehungszeitpunkt (erstes Einwirken des versicherten Risikos auf eine versicherte Sache) Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.
Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

B - 20 Welches Gericht ist zuständig?

- B - 20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:
- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
 - das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

- B - 20.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

B - 21 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B - 22 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.
Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:
Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:
Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

B - 23 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B - 24 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

B - 24.1 Versicherungsombudsmann
Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:
Tel.: +49 30 20605899
Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.
Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B - 24.2 Versicherungsaufsicht
Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550.
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schlichtungsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

- B - 24.3 Rechtsweg
Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

³ Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt.